

An das  
Bundesministerium für  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

per E-Mail: [vera.pribitzer@sozialministerium.at](mailto:vera.pribitzer@sozialministerium.at)  
[stellungnahmen@sozialministerium.at](mailto:stellungnahmen@sozialministerium.at)  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Wien, am 19. Oktober 2018  
Zl. B,K-036/191018/GK

GZ: BMASGK-21119/0010-II/A/1/2018

**Betreff: Entwurf eines Sozialversicherungs-Organisations-Begleitgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Gemäß § 5 Abs 2 hat der Prüfdienst für lohnabhängige Abgaben und Beiträge allgemeine Aufsichts- und Erhebungsmaßnahmen auf begründete Anforderung u.a. der Gemeinden durchzuführen, wenn dies für die Durchführung eines Rechtsmittelverfahrens nach Lage des Falles erforderlich und zweckmäßig ist. Eine beinahe gleichlautende Bestimmung findet sich in § 12 Abs 1 Z3.

Bei den GPLA-Prüfberichten, die den Gemeinden über Finanzonline zur Verfügung gestellt werden, erwies sich die Begründung für die Mehrergebnisse für Zwecke der Kommunalsteuereinhebung oft als unvollständig. Insbesondere wenn es um die Beurteilung von Dienstverhältnissen ging, waren keine entsprechenden Feststellungen enthalten bzw. bezogen sich diese fast ausschließlich auf Bestimmungen des ASVG bzw. EStG, nicht jedoch auf Bestimmungen des KommStG, wo es kleine aber feine Unterschiede gibt.

**Die Gemeinden sollten daher nicht erst im Zuge eines Rechtsmittelverfahrens die Möglichkeit zur Anforderung weiterer Erhebungsmaßnahmen bekommen sondern bereits vor der Bescheiderlassung.**

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Der Generalsekretär:

Leiss e.h.

Dr. Walter Leiss

Der Präsident:

Riedl e.h.

Bgm. Mag. Alfred Riedl